

Neuerungen bei der häuslichen Krankenpflege (HKP)

▪ **Verlängerung der Vorlagefrist bei der Krankenkasse**

Die bisher dreitägige Vorlagefrist von HKP-Verordnungen zur Genehmigung bei der Krankenkasse wurde **auf eine viertägige Vorlagefrist verlängert**. Patienten und Pflegedienste haben damit jetzt maximal vier Arbeitstage (Mo-Fr) Zeit, die Verordnung zur Genehmigung bei der Kasse einzureichen.

Noch zwei wichtige Hinweise:

- Die Richtlinie sieht vor, dass die Krankenkasse die Kosten für vertragsärztliche Leistungen der HKP bis zur Entscheidung über die Genehmigung einer Verordnung auch dann übernimmt, wenn sie die Verordnung ablehnt.
- Unabhängig davon ist eine Folgeverordnung auch weiterhin in den letzten drei Arbeitstagen vor Ablauf der vorangegangenen Verordnung auszustellen.

▪ **Aktualisierung des Leistungsverzeichnisses bei Anwendung von Kathetern**

Die Beschreibung der Maßnahmen in Bezug auf die fachgerechte Anwendung von Kathetern wurden an aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen und Erkenntnisse angepasst. Es wurde „das Abklemmen des Dauerkatheterschlauchs zur Steigerung der Blasenkapazität“ im Leistungsverzeichnis sowohl beim Harnröhrenkatheter (Nr. 2) als auch beim suprapubischen Katheter (Nr. 22) gestrichen.

Die Änderungen traten am 23.12.2021 in Kraft. Die aktuelle Leistungsbeschreibung und die Richtlinie finden Sie unter www.g-ba.de/richtlinien/11/.

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764